

und Verdachtsgründe die Eröffnung und Untersuchung rechtfertigen würden.

Hingegen wird angeordnet:

„daß für das Künftige, wenn ein Auszug aus einem größeren Werke sich von diesem nur im Format oder in einigen nicht wichtigen Noten oder Veränderungen unterscheidet, dessen Druck nicht zu erlauben, auch überhaupt ohne Vorwissen des Autoris und Verlegers nicht zu privilegiren, noch zu protokolliren, dasselbe auch zu beobachten, wenn eine neuere Uebersetzung eines Buchs von einer ältern nicht wesentlich unterschieden und nicht wirklich besser als die vorhergehende befunden wird.“

Es erschöpfen diese Bestimmungen Alles, was in irgend einer andern Gesetzgebung darüber gesagt worden ist, und die großen Verdienste der Sächsischen Regierung um den literarischen Verkehr stellen sich durch die in demselben Rescript erklärte Unthunlichkeit der Bestimmung fester Bücherpreise oder der Beschränkung der Honorarien der Schriftsteller nur um so deutlicher heraus.

Das Mandat vom 10. August 1812 enthält lediglich die Bestätigung der frühern Bestimmungen, wogegen die Erläuterungsmandate vom 17. Juni und vom 10. August 1831, mit welchem die Particulargesetzgebung über den Nachdruck insoweit schließt, als nicht einzelne formale Bestimmungen in die Preßpolizeiverordnung vom 13. Octbr. 1836 übergegangen sind, einen wesentlichen neuen Fortschritt bezeichnen. Durch diese Gesetze werden zuerst die gegen den Büchernachdruck vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen

„auf jede, ohne die Einwilligung der Urheber und Verleger, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, bewirkte Vervielfältigung musikalischer Compositionen, Landkarten und topographischer Zeichnungen, durch den Druck, die Kunst des Kupferstechers, Formschneiders, Steinschreibers, oder irgend eine andere ähnliche Kunst“ erstreckt. Es wird ferner festgesetzt:

„daß jede solche Vervielfältigung als unerlaubter Nachdruck dann anzusehen ist, wenn dieselbe bloß mechanische Fertigkeiten erfordert, und die Schaffung einer veränderten Form nicht selbst als Geistesproduct anzusehen ist.“

Zu Erläuterung dieser Bestimmungen wird, rücksichtlich der musikalischen Compositionen, die Melodie als der eigentliche Gegenstand des Autorrechtes anerkannt und in Bezug auf Werke der bildenden und zeichnenden Künste bestimmt, daß die Nachbildung derselben dann als unerlaubt angesehen werden soll, wenn

- a) die Nachbildung in allen Theilen die gleiche Größe des Originals, oder
- b) dieselbe Brauchbarkeit zu wissenschaftlichen oder andern Zwecken wie das Original und diese, die Hauptabsicht, die Kunst der Darstellung bloß Mittel zum Zweck ist, oder
- c) wenn dem Künstler oder Verleger in zweifelhaften Fällen ein besonderes Privilegium ertheilt worden ist.

Endlich aber werden diese Vorschriften durch die Anordnung vervollständigt:

„daß, wenn über die Grenzen des diesfalls Erlaubten Zweifel entstehen, das richterliche Ermessen der Büchercommission eintreten soll, welche nach Befinden das Gutachten Sachverständiger zu hören hat.“

Werfen wir nun einen Blick auf die ganze Reihe dieser Vorschriften, und vergleichen wir dieselben mit dem neuen Preussischen Gesetz, so finden wir die vollkommenste Uebereinstimmung in den Grundsätzen nicht nur, sondern auch eine überraschende Vollständigkeit in allen wesentlichen Bestimmungen.

Der Antheil, welchen die Sächsische Regierung, und namentlich der Herr Minister von Carlowitz, ingleichen der Herr Geheimerath Dr. von Langenn, durch Berufung des Börsenvorstandes und eines aus Abgeordneten der sämtlichen Deutschen Buchhändler im Jahre 1834 gebildeten Comité zu Abfassung der Vorschläge über Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des Deutschen Bundes, genommen hat, ist noch in zu gutem Gedächtniß, um hier besonders hervorgehoben zu werden. Wenn dagegen sich nicht in Abrede stellen läßt, daß das Preussische Gesetz durch Aufnahme der Werke der Sculptur, die Bestellung allgemeiner sachverständiger Jurys und die Sicherstellung der dramatischen Dichter und Componisten gegen unbefugte Darstellung ihrer Erzeugnisse einen Schritt vor der Sächsischen Gesetzgebung vorausgethan hat, so dürfen wir nicht vergessen, daß das Ministerium bereits die Zusage gemacht hat, daß der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz über die Presse und die damit verwandten Gegenstände vorgelegt werden soll, welches in jedem Falle auch diese Lücke, unter Berücksichtigung aller Erfordernisse einer vorgeschrittenen Zeit, ausfüllen wird.

Leipzig, im Januar 1838.

Dr. Schellwitz.

### Buchhandel in Aegypten.

Kairo, 20. Octbr. Die literarische Thätigkeit, welche sich durch die Bemühungen einiger Franzosen hier unter den Eingebornen entwickelt hat, macht sehr schnelle Fortschritte und giebt zu Unternehmungen Veranlassung, welche noch vor wenigen Jahren ganz chimärisch erschienen wären. Seitdem Hassan Effendi, Bibliothekar des Paschas, eine Lithographie errichtet hat, haben sich nicht nur die Professoren der Schule der Moschee el Azhar genähert, sondern es finden sich sogar eingeborne Capitalisten, welche zu buchhändlerischen Unternehmungen Geld vorschießen wollen. Ich will Ihnen einiges Detail über eine dieser Speculationen geben. Seid Isjack, ein reicher Mann und Chef der Corporation der Wechsler von Kairo, hat mit Hassan Effendi einen Contract abgeschlossen, nach welchem er von diesem 1000 Exemplare des großen arabischen Lexikon Kamus drucken läßt. Sie benehmen sich dabei auf eine Art, die beweist, daß ihnen das Beispiel der kritischen Methoden, die ihnen einige europäische Gelehrte hier gegeben haben, nicht verloren gegangen ist. Sie haben als Redacteur und Corrector des Buchs den Scheich Al Tunki angenommen, der eine sehr alte Handschrift zu Grunde legt, und sie mit acht andern und mit der Calcuttanischen Ausgabe collatio-